

Wohnungsbauförderung

Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2016

Die Wohnungsbauförderung für die Gemeinde Itzgrund entsprechend den nachstehenden Buchstaben a bis c wird ab 1. Januar 2017 in Anwendung der Festlegungen des Arbeitskreises Gemeindeentwicklung festgesetzt.

Die verbindliche Zusage von Fördermitteln kann nur im Rahmen der Haushaltsmittel nach zeitlichem Eingang der Förderanträge erfolgen; eine Übertragung nicht berücksichtigter Anträge in die nachfolgenden Haushaltsjahre ist nur mit Beschlussfassung des Gemeinderates möglich.

a) unmittelbare Grundstückskaufförderung (bei Kauf eines Gemeindegrundstückes) – „Familiensonderprogramm“

- (1) Nur bei realisierten eigengenutzten Neubauvorhaben.
- (2) je Kind 10 % Nachlass auf den jeweiligen tatsächlichen Bruttobaulandpreis der Gemeinde.
- (3) Analoge Anwendung der Ziffern 1 und 8 des nachstehenden Buchstaben b.

b) vorhabensbezogene Förderung (Städtebauliche Komponente)

- (1) In allen Zweifelsfragen entsprechend den grundsätzlichen Regelungen für die Eigenheimzulage (vom 01.01.2004-31.12.2005 gültig), d.h. z. B. Anwendung der Einkommensgrenze von 70.000/140.000 € jährlich (+30.000 € je Kind jährlich).
- (2) Gefördert wird generell die Anschaffung (dies beinhaltet beim Kauf gebrauchter Immobilien auch ergänzende Renovierungsinvestitionen) bzw. Neuschaffung von Wohnraum im Itzgrund (Eigennutzung).
- (3) Für 100.000 € nachgewiesene Kosten (gleichzeitig Förderhöchstbetrag) werden 1.000 € zuzüglich je 500 € pro Kind Förderung (Zuwendungsbetrag) bewilligt.
- (4) Dieser Zuwendungsbetrag wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen dreimal gewährt: unmittelbar nach Erstellung des Bescheides entsprechend nachstehender Ziffer 8 (Auszahlungsbetrag 1), zu Beginn des darauf folgenden dritten Jahres (Auszahlungsbetrag 2) und zu Beginn des darauf folgenden fünften Jahres (Auszahlungsbetrag 3). Für die Errechnung der Auszahlungsbeträge 2 und 3 werden die zum jeweiligen Auszahlungsstichtag aktuellen Voraussetzungen, insbesondere die Kinderzahl, neu geprüft und zugrunde gelegt.
- (5) Keine Anrechnung von Eigenleistungsstunden.
- (6) Es muss eigengenutzter, abgeschlossener Wohnraum (Wohnung oder Haus) vorliegen.
- (7) Bei nachgewiesenen Kosten unter 100.000 € erfolgt eine anteilige Förderung.
- (8) Maßgeblicher Stichtag für die Gewährung und Auszahlung der Förderung (auf schriftlichen Antrag) ist der Tag des Beginns der Selbstnutzung; der Förderantrag kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt gestellt werden.
- (9) Gestaltungsmissbrauch ist auszuschließen (z.B. Verwandtenverkauf).
- (10) Doppelförderung mit der bish. Wohnungsbauförderung ist ausgeschlossen.

c) Sonstige Förderbereiche (energetisch, altersgerecht, behindertengerecht, Leerstand, soziale Komponenten, Schaffung von Mietwohnraum)

- (1) **energetisch, altersgerecht, behindertengerecht:**
hier wird bereits ein Beratungsgutschein (500 €) ausgegeben.
- (2) **Leerstand:**
durch den Gemeinderat kann bei längerem Leerstand eine Einzelfallentscheidung mit Förderung bis zur maximalen Höhe nach b) erfolgen.
- (3) **Schaffung von Mietwohnraum/sozialer Wohnungsbau:**
Einzelfallentscheidung mit Förderung bis zur maximalen Höhe nach b) bei Vorliegen der Förderkriterien entsprechend der Wohnraumförderung in Bayern/Förderung des Baues von Mietwohnraum (laut Übersicht der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Ziffer 1.1.; Stand September 2016).